



OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

GZ.: Jv 1735 - 1b/04

Innsbruck, am 24. September 2004

Maximilianstraße 4
A-6020 InnsbruckTelefon Telefax
0512/5930-0 0512/57 64 56

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

e-mail:
ostainnsbruck.leitung@justiz.gv.atSachbearbeiter LOSTA Dr. Rainer
Klappe 597 (DW)

Betreff: Sozialbetrugsgesetz

Begutachtung

Angeschlossen übermittle ich 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck und der Staatsanwälte Dr. Rauch, Mag. Knapp, Mag. Schirhakl und Dr. Siegele der Staatsanwaltschaft Innsbruck zum Entwurf eines Sozialbetrugsgesetzes.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Oliver".

Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck zum Sozialbetrugsgesetz**§ 153c StGB:**

Die Überführung des bisherigen § 114 ASVG in das StGB erscheint sinnvoll, da er dem Grundanliegen dient, gerichtlich strafbares Verhalten im StGB und nicht verstreut in anderen Gesetzen zu regeln.

Die Ausdehnung der Strafbarkeit auf jene Fälle, in denen kein Arbeitsentgelt ausbezahlt wird, ist problematisch. Es ist nämlich zu unterscheiden: wurde tatsächlich kein Arbeitsentgelt ausbezahlt weil überhaupt kein Geld vorhanden war, oder wurde das Arbeitsentgelt nur laut Buchhaltung nicht ausbezahlt, wohl aber "schwarz". Im ersten Fall wird man eine Strafbarkeit wohl nicht normieren können, da dies einer reinen Volkshaftung gleichkäme. Zur Erreichung einer wünschenswerten Strafbarkeit im zweiten Fall müsste eine legistische Differenzierung vorgenommen werden.

§ 153d StGB:

Die Strafbarkeit des Sozialbetruges ist an sich zu begrüßen. Die Frage ist nur, ob er nicht ohnehin schon jetzt als Betrug im Sinne der §§ 146ff StGB strafbar ist. Hiezu ist allerdings zu bedenken, dass in Zukunft - zu Recht - auch ein Verhalten als betrügerisch anzusehen ist, das nicht in einer Täuschungshandlung (wie beim Betrug) besteht, sondern in einer vom Schädigungsvorsatz getragenen reinen Unterlassung.

§ 153d Abs 2 StGB:

Der Strafrahmen bis zu zehn Jahren erscheint zu hoch.

§ 153d Abs 4 StGB:

Nicht systemkonform erscheint die in § 153d Abs 4 StGB vorgesehene Möglichkeit der tätigen Reue: Immerhin beschreibt der neue Tatbestand des Sozialbetruges in § 153d Abs 3 StGB - unter Hinweis auf die dort vorgesehenen Strafrahmen - grundsätzlich Fälle schwerer (Wirtschafts-)Kriminalität mit besonders großem Unrechtsgehalt, welcher jedenfalls jenem der §§ 146, 147, 148; 153, 156 StGB entspricht. Bei letzteren ist eine tätige Reue aber nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 167 Abs 2 StGB zulässig: Insbesondere abhängig von einer "Freiwilligkeit" und zeitlich beschränkt: nämlich nur solange die Behörde noch nicht Kenntnis vom Verschulden des Täters erlangt hat. Die in § 153d Abs 4 StGB vorgesehene tätige Reue wird aber weder von einer Freiwilligkeit abhängig gemacht, noch davon, dass die Schadensgutmachung erfolgen muss, bevor die Behörde vom Verschulden des Abgabepflichtigen erfahren hat. Dies erscheint bedenklich.

zu § 153c und § 153d StGB:

Erwägenswert erscheint jedoch eine Klarstellung in den §§ 153c, 153d StGB dahingehend, dass die Zahlung der vorenthaltenen Beiträge in Kenntnis einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit jedenfalls nicht den Tatbestand des § 158 Abs 1 StGB erfüllt. Dies entspricht zwar herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung, führt jedoch immer wieder zu Fehlbeurteilungen durch Rechtsvertreter und -berater (insb. bei Mitarbeitern von Schuldnerberatungseinrichtungen usgl.)

§ 153e StGB:

Organisierte Schwarzarbeit soll strafbar sein. In diesem Punkt ist daher der Entwurf zu begrüßen.

Dem
Herrn Amtsleiter

Stellungnahme zum Sozialbetrugsgesetz:

Die Neufassung des Tatbestandes des Vorenthaltens von DN-beiträgen ist nach meinem Dafürhalten überflüssig:

Wenn Löhne ausbezahlt werden, haftete der Dienstgeber für die nicht abgeführten Beiträge ohnedies schon bisher nach § 114 ASVG;

Auch § 153 c StGB ist ein Vorsatzdelikt. Werden keine Löhne ausbezahlt, weil kein Geld vorhanden ist, kann auch eine Verantwortlichkeit nach § 153 c StGB begründet werden, weil es am erforderlichen Vorsatz fehlt!!

Bei § 153 d ist angesichts der zu erwartenden massiven Beweisprobleme zu befürchten, dass es sich mehr oder weniger um totes Recht handeln könnte.

§ 153 e StGB erscheint sinnvoll.

I., am 26.8.04

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrich". It is written in a cursive style with a long, sweeping line extending from the left side of the signature area towards the top left corner of the page.

Dem
Herrn
Amtsleiter
h i e r

Stellungnahme zum geplanten Sozialbetrugsgesetz:

Der Straftatbestand des § 153e StGB wird für sinnvoll erachtet, weil organisierte "Schwarzarbeit" beträchtliche Schäden verursacht und die bisher bestehenden Strafbestimmungen im Verwaltungsstrafrecht weder spezial- noch generalpräventive Wirkungen entfalten.

Zu 153 d StGB ist zu befürchten, dass sich oftmals unüberwindliche Beweisschwierigkeiten auftun werden, weil im Hinblick auf den angespannten Arbeitsmarkt die Anzeigenbereitschaft betroffener Dienstnehmer gering sein wird.

§ 153 c StGB scheint entbehrlich, weil das Vorenthalten von DN-Anteilen schon bisher durch § 114 ASVG sanktioniert wird und eine Wertqualifikation auch durch Novellierung dieser Bestimmung eingeführt werden kann. Kritisch ist, dass Strafbarkeit nach der geplanten Fassung auch dann eintritt, wenn ein Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird. Damit kommt es auf ein Einbehalten nicht mehr an. Damit wären auch die Fälle strafbar, wo mangels jeglicher Mittel überhaupt kein Geld mehr das ist, womit man letztendlich in diesen Fällen eine reine Erfolgshaftung postuliert hätte.

Innsbruck am 10.9.2004

StA Mag. Knapp

StA Mag.Th.SCHIRHAKL

Jv 1495-2/04

Dem
Herrn Amtsleiter
h i e r

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des **Sozialbetrugsgesetzes**:

- Die Überführung des bisher in § 114 ASVG enthaltenen Tatbestandes des Vorenhaltens von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung als neuer und - geringfügig geänderter - § 153c in das Strafgesetzbuch erscheint wegen der damit verbundenen Rechtsbereinigung und Übersichtlichkeit prinzipiell begrüßenswert.
- Erwägenswert erscheint jedoch eine Klarstellung in den §§ 153c, 153d StGB dahingehend, daß die Zahlung der vorenhaltenen Beiträge in Kenntnis einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit jedenfalls nicht den Tatbestand des § 158 Abs.1 StGB erfüllt. Dies entspricht zwar herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung, führt jedoch immer wieder zu Fehlbeurteilungen durch Rechtsvertreter und -berater (insb. bei Mitarbeitern von Schuldnerberatungseinrichtungen usgl.).
- Nicht systemkonform erscheint die in § 153d Abs.4 StGB vorgesehene Möglichkeit der tätigen Reue: Immerhin beschreibt der neue Tatbestand des Sozialbetruges in § 153d Abs.3 StGB - unter Hinweis auf die dort vorgesehenen Strafrahmen - grundsätzlich Fälle schwerer (Wirtschafts-)Kriminalität mit besonders großem Unrechtsgehalt, welcher jedenfalls jenem der §§ 146, 147, 148; 153, 156 StGB entspricht. Bei letzteren ist eine tätige Reue aber nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 167 Abs.2 StGB zulässig: Insbesondere abhängig von einer "Freiwilligkeit" und zeitlich beschränkt: nämlich nur solange die Behörde noch nicht Kenntnis vom Verschulden des Täters erlangt hat. Die in § 153d Abs.4 StGB vorgesehene tätige Reue wird aber weder von einer Freiwilligkeit abhängig gemacht, noch davon, daß die Schadensgutmachung erfolgen muß, bevor die Behörde vom Verschulden des Abgabepflichtigen erfahren hat. Dies erscheint bedenklich.

Staatsanwaltschat Innsbruck,
am 3. September 2004



Dr. Wilfried Siegele
Staatsanwalt der
Staatsanwaltschaft
Innsbruck

Dem
Herrn Amtsleiter

hier

Betrifft: Stellungnahme zum Sozialbetrugsgesetzesentwurf

- 1) § 153 c StGB: Die Eingliederung dieses Tatbestandes in das StGB erscheint mit sinnvoll. Die durch den passus "unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird" eingebaute Verschärfung verhindert die Ausrede, keine Gehälter bezahlt zu haben und sich dadurch straffrei zu machen. Zu Abs. 3 erschiene mir eine Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe überlegenswert und sinnvoll. Zu Abs. 4 erschiene mir zu Z. 2 eine Frist von maximal 2 Jahren für die Nachentrichtung notwendig.
- 2) § 153 d StGB: Betrügerische Handlungen wie im 1. Teilsatz in Abs. 3 beschrieben (Anmeldung zur Sozialversicherung mit dem Vorsatz, Beträge nicht zu leisten) kommen in der Praxis nicht vor. In Österreich werden solche Arbeitnehmer in der Regel schwarz (überhaupt ohne Anmeldung) beschäftigt. Sofern § 153 d StGB jedoch Schwarzarbeit (ohne Anmeldung bei der Sozialversicherung) erfassen sollte, wäre eine klare Formulierung wünschenswert.
- 3) § 153 e StGB: Die Strafdrohung für diese längst überfällige Strafbestimmung sollte nicht niedriger sein, als jene in § 153d StGB, sondern höher. Mir erschiene auch eine Wertqualifikation (€ 40.000,--) notwendig, wobei für die Schadensberechnung im Falle, dass nicht höhere Löhne bewiesen werden können, die kollektivvertraglichen Löhne als

Mindestberechnungsgrundlage heranzuziehen wären. Für organisierte Schwarzarbeit mit einem Schaden von über € 40.000,-- erschien mir eine Strafandrohung von bis zu 10 Jahren FS durchaus angemessen.

Innsbruck, am 23. 9. 2004

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive 'S' followed by a more fluid, flowing script.